Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 05.02.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Magdeburg
Silberbergweg 5
39128 Magdeburg

Magdeburg, den 01.02.2006

Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Az.: 42.1 B1.14 0305 SBK 013
„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

I. Änderungsanordnung

I. a . Ausschluss
Aus dem Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“ werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, ausgeschlossen.

I. b. Hinzuziehung

Zum Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“, werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, hinzugezogen.

Begründung:

I. a. Ausschluss

Das Regierungspräsidium Magdeburg hat mit Beschluss vom 08.06.2001, Az.: 41.23-611/1-12-MD, das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsum-gehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“ eingeleitet. Das ge-nannte Verfahren dient dazu, die Landaufbringung für das Unternehmen zu regeln, einen eventuellen Landverlust auf einen großen Teil von Eigentümern zu verteilen sowie die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Bei den vom Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck auszuschließenden Flurstücken handelt es sich teilweise um Wegeflurstücke, die sich am Rand des Verfahrensgebietes befinden und deren Ausschluss aus vermessungstechnischen Gründen notwendig ist. Sie werden für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr benötigt. Der Ausschluss der Flurstücke Eggersdorf Flur 1 und 2 dient der zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens im Bereich der Ortslage Eggersdorf.

In Schönebeck Salzelmen Flur 6 und 8 sind es Straßen- bzw. Wegeflurstücke, die ebenfalls für die Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt werden.
Ausgeschlossen werden insgesamt 12,5502 ha.

I.b. Hinzuziehung

Unter Berücksichtigung der bestehenden Forderung nach einer zweckmäßigen Abgrenzung an örtlich und rechtlich vorhandene feste Linien, der Möglichkeiten eines Wegeausbaus sowie aus vermessungstechnischer Sicht sind folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzuzuziehen:

Gemarkung Schönebeck - Salzelmen Flur 4

Flurstück 10006	Fläche:	0,0109 ha
Flurstück 10008	Fläche:	0,1572 ha
Flurstück 10010	Fläche:	0,0240 ha
Flurstück 10012	Fläche:	0,0078 ha,

gesamt: 0,1999 ha

Gemarkung Schönebeck - Salzelmen Flur 6

Flurstück 125	Fläche:	0,2550 ha
Flurstück 126	Fläche:	0,2680 ha
Flurstück 140	Fläche:	0,2370 ha
Flurstück 141	Fläche:	0,2530 ha
Flurstück 142	Fläche.	0,2990 ha
Flurstück 143	Fläche:	0,3780 ha
Flurstück 144	Fläche:	0,3470 ha
Flurstück 145	Fläche:	0,3110 ha
Flurstück 146	Fläche:	0,2710 ha
Flurstück 147	Fläche:	0,2610 ha,

gesamt 2,8800 ha

Hierdurch wird die exakte Umsetzung des Planes gem. § 41 FlurbG möglich und die Erschließung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet.

Für die Umsetzung einer sinnvollen und zweckmäßigen Abgrenzung der beiden Flurbereinigungsverfahren Biere/Eickendorf und Ortsumgehung Schönebeck ist die Hinzuziehung:

Gemarkung Biere Flur 3, Flurstück 1038, Fläche: 0,2237 ha

Gemarkung Biere Flur 5, Flurstück 1037, Fläche: 0,5092 ha

Gemarkung Eggersdorf Flur 2, Flurstücke 151/88, 152/89 Fläche: 1,3630 ha

Gemarkung Eggersdorf Flur 5, Flurstück 1098, Fläche: 0,6460 ha

zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck notwendig.

Hinzugezogen werden insgesamt 5,8218 ha.

Nach § 8 Abs.1; § 7 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Durch die Hinzuziehung und den Ausschluss der genannten Flurstücke verringert sich das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck von derzeit ca. 696,2467 ha auf ca. 689,5183 ha, mithin um ca. 6,7284 ha und ist daher als gering anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den § 8, Abs. 1; § 7 Abs. 1 FlurbG liegen damit vor.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg, Silberbergweg 5, 39128 Magdeburg, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).

b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.

c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 05.02.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg, Silberbergweg 5, 39128 Magdeburg erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy - Lohmannstr. 7, 06114 Halle (Saale).

Im Auftrag

Lothar Lehmann

Lehrstellenausschreibung

Das Gesundheits- und Erholungsbad
Solequell Bad Salzelmen

stellt im Jahr 2006
einen Ausbildungsplatz zum/zur

Fachangestellten für Bäderbetriebe

zur Verfügung.
Ausbildungszeit 3 Jahre

Bewerbungen richten Sie bitte
bis zum 28.02.2006 an:

SOLEPARK
Schönebeck/Bad Salzelmen
Badepark 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pretzien am 16.02.2006

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeinde Pretzien, A.-Bebel-Str. 24, Dorfgemeinschaftshaus "Alter Krug"

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
3. Jahrgang Sonntag, 05.02.2006 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2005
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 08.12.2005
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung zur Änderung der Mietordnung für die Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus Pretzien
7. Beratung und Beschluss zur Änderung des Hausverwaltervertrages mit der WG Gommern
   Beschlussvorlage Nr. 001/2006
8. Beratung und Beschluss zur Umwandlung der Freiwilligen Feuerwehr Pretzien in eine Freiwillige Feuerwehr mit Stützpunktausstattung
   Beschlussvorlage Nr. 002/2006
9. Beratung zur Niederschlagswasserentsorgung in der Gemeinde Pretzien
10. Beratung und Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen
    Beschlussvorlage Nr. 003/2006
11. Stand der Bautätigkeiten in der Gemeinde

nichtöffentlicher Teil:

12. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
13. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Ratsmitglieder

Harwig
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden